

Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen in der Gemeinde Prosigk

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBL. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBL. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBL. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBL. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBL. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBL. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBL. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBL. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabegesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBL. S. 878), vom 16.04.1999 (GVBL. S. 150), und vom 15.08.2000 (GVBL. S. 526) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk folgende Satzung:

§ 1 (Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

(1) Die Gemeinde Prosigk erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

(2) 1. „Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.

2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.

3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

4. „Verbesserung“ umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage

5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise Unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135a BauGB zu erheben sind.

§ 2 (Beitragsfähiger Aufwand)

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

a) Fahrbahnen,

b) Gehwegen und Radwegen,

c) Parkflächen,

d) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,

e) Straßenbeleuchtung,

f) Oberflächenentwässerung,

g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

h) selbständige Grünanlagen,

i) Randsteine, Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- u. Sicherheitsstreifen

j) Wege und Plätze

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung sind jedenfalls Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,

2. Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 (Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**):

Teileinrichtung

Anteil der Beitragspflichtigen

Fahrbahn

75 v.H.

Radweg einschl.Sicherheitsstreifen

70 v.H.

Parkflächen	75 v.H.
Gehweg	75 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	75 v.H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**).

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	40 v.H.
Radweg einschl.Sicherheitsstreifen	30 v.H.
Parkflächen	60 v.H.
Gehweg	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	60 v.H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**).

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	30 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	20 v.H.
Parkflächen	50 v.H.
Gehweg	50 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v.H.

4. Bei Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für die Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist (**Fußgängerstraßen**):

anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
bis max. 10 m	50 v. H.

5. Bei Anliegerstraßen, die als Mischfläche in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können **(verkehrsberuhigte Bereiche)** :

anrechenbare Breite

Anteil der Beitragspflichtigen

bis max. 10 m

50 v. H.

6. Beim Aufwand für selbständigen Grünanlagen und selbständige Parkflächen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 65 v. H. der beitragsfähigen Kosten.

7. Für Weg, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand 75 v.H.

(3) Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Gebieten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Ablegespuren und dergleichen ist beitragsfähig.

(4) Für Verkehrsanlagen, die von Abs. 2 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzte anrechenbare Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(5) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes Bestimmt hat, je hälftig auf den von der Gemeinde bzw. Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 (Beitragsmaßstab)

(1) Maßstab ist die mit Zuschlägen für Vollgeschosse und mit Nutzungsfaktoren vervielfältigte Grundstücksfläche. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 25 v. H. . Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v. H. .

(2) Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 25 v. H. .

Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 15 v. H. .

§ 6 (Grundstücksfläche)

(1) Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

- a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
- a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten

Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche zu vervielfältigen ist, beträgt bei Grundstücken,

- a, mit Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnlichem
1. innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB 0,5
 2. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles 0,5
 3. im Außenbereich 0,2.

b, wenn sie wegen entsprechender Festsetzung oder tatsächlich nur in anderer Weise (z.B. Grünland, Ackerland, Gartenland) genutzt werden können, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,04.

C, die bebaut oder bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar bzw. industriell genutzt oder nutzbar sind 1.

§ 7 (Vollgeschosszahl)

(1) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, werden unbeschadet des Abs. 1 abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:

1. Die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.
4. Soweit kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan oder der Satzung weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:
 - a) die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt Ziffer 4 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

§ 8 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(4) Die aufgrund des Abs. 1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

§ 9 (Aufwandsspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn,
2. den Radweg,
3. den Gehweg,
4. die Parkflächen,
5. die Beleuchtung,
6. die Oberflächenentwässerung,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die selbständigen Grünanlagen,
9. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
10. die Freilegung der Flächen für die öffentliche Einrichtung sowie für den dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

§ 10 (Abschnittsbildung)

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche beitragsfähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 11 (Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluss über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück Ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 (Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 13 (Beitragsschuldner)

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15 (Billigkeitsregelungen)

(1)
Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.
Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2)
Übergroße Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 1.489 qm. Als übergroß gelten die Wohngrundstücke, die 30 v. H. und mehr über der Durchschnittsgröße, also über 1.936 qm, liegen. Die übergroßen Grundstücke werden nur mit einer Fläche von 1.936 qm herangezogen.“

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzungen der Gemeinde Prosigk vom 28.01.1997, 10.10.2000 und 24.10.2005 sowie die der Gemeinde Cosa vom 23.03.1998 und 27.11.2000 außer Kraft.

Prosigk, d. 04.09.2006

gez. Richter
Bürgermeister

- Siegel -